

Anträge auf naturschutzrechtliche Genehmigungen

Die untere Naturschutzbehörde berät Hobby-Weidetierhalter:innen gerne zu den Genehmigungsvoraussetzungen. Ein Antrag sollte folgende Angaben beinhalten:

- die Darstellung der für die Beweidung zur Verfügung stehenden Grundstücke/Schläge in einer geografischen Karte,
- eine tabellarische Aufstellung der für die Beweidung zur Verfügung stehenden Grundstücke/Schläge mit Flur und Flurstückbezeichnungen und den jeweiligen Grundstücksgrößen,
- ein Beweidungskonzept mit der Anzahl der Weidetiere unterschieden nach Tiergruppen und Alter sowie den Beweidungszeiträumen,
- eine Beschreibung von Material und Bauart der Einfriedung und sonstiger Weideeinrichtungen und
- einen Nachweis über die Nutzungsberechtigung von Grundstücken, sofern sie sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, beispielsweise eine schriftliche Nutzungserlaubnis vom Eigentümer.
- Weidetiere müssen in der Regel beim zuständigen Veterinäramt sowie bei der Tierseuchenkasse angemeldet sein. Dies ist bei einer Antragstellung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Denken Sie an eine frühzeitige Antragstellung, damit Ihnen der Bescheid rechtzeitig vor Saisonbeginn erteilt werden kann. Ihren formlosen Antrag senden Sie bitte an:

Natur-Landschaftsschutz@wiesbaden.de

Fachliche Auskünfte zu naturschutzrechtlichen Anforderungen erhalten Sie bei der

Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden

☎ 0611 31-37 33

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter

www.wiesbaden.de/weidetierhaltung

Landwirtschaftliche Betriebe werden durch das Amt für ländlichen Raum, Fachdienst Landwirtschaft, beraten.

E-Mail: 40.20@limburg-weilburg.de, Telefon: 06431 296-59 63.

Die **gesetzlichen Grundlagen** finden Sie unter anderem im Bundesnaturschutzgesetz und in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“.

Herausgeber: Landeshauptstadt Wiesbaden
Umweltamt – Natur- und Landschaftsschutz
Gustav-Stresemann-Ring 15 – 65189 Wiesbaden

Fotos: Martina Claire Michel

Druck auf 100% Altpapier mit dem Blauen Engel im Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden. Stand: 03/2023

Weidetierhaltung

Informationen für Hobby-Tierhalter und Hobby-Tierhalterinnen



In Wiesbaden werden vielerorts Weidetiere wie Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen gehalten. Die in Frage kommenden Weideflächen liegen zum größten Teil innerhalb des Wiesbadener Landschaftsschutzgebietes. Um Natur und Landschaft nutzen zu können und Schäden vorzubeugen, berät das Umweltamt Hobby-Tierhalter:innen zu den naturverträglichen Beweidungsmöglichkeiten.

Wenn Hobby-Tierhalter:innen Weiden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt nutzen möchten, sollte zunächst geprüft werden, ob die betroffenen Flächen innerhalb des *Landschaftsschutzgebiets „Stadt Wiesbaden“* liegen, weil damit eine Antragspflicht verbunden ist. Unabhängig von der Lage der Fläche ist mit der Nutzung als Weide die *Verpflichtung zur sogenannten guten fachlichen Praxis* verbunden. Eine "gute fachliche Praxis" der Weidetierhaltung ist unter den folgenden Voraussetzungen gegeben.

Weideflächen

Nicht auf allen Vegetationsflächen ist eine Weidetierhaltung zulässig. So dürfen Biotope wie Schilf, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Sümpfe, Seggenriede, Borstgraswiesen, Feuchtwiesen und Feldgehölze nicht beweidet werden. Auf *Dauergrünlandflächen* ist eine Beweidung in der Regel unschädlich. Die untere Naturschutzbehörde berät in Zweifelsfällen, ob sich eine Fläche für die Beweidung eignet.

Grundsätzlich muss eine *ausreichend große Weidefläche* zur Verfügung stehen. Wie groß die Fläche konkret sein muss, hängt von Art und Anzahl der Tiere ab. Beispielsweise werden für Kleinpferde und Ponys sowie Rinder im Alter zwischen 1 bis 2 Jahren je Tier 7.000 Quadratmeter benötigt. Für Schafe, Ziegen und Lamas müssen je Tier Weideflächen zwischen 800 und 1.000 Quadratmeter vorgehalten werden. Die vollständigen Bemessungsgrundlagen für Ihren konkreten Weidetierbestand erfragen Sie bitte beim Umweltamt.

Zäune und Unterstände

Bei der Hobby-Weidetierhaltung sind *ausschließlich mobile Einrichtungen* zulässig. Dabei ist nicht die grundsätzliche Beweglichkeit des Zaunes oder des Unterstands maßgeblich, sondern die Anlagen müssen mit den Tieren „wandern“. Das bedeutet beispielsweise, dass die Weideeinfriedung abgebaut wird, wenn die Tiere nicht auf der Weide stehen. Nach dem Weidegang ist es insbesondere wichtig, die *Litzen auszuhängen und aufzuräumen*, damit Wildtieren eine *freie Passage* ermöglicht wird und sie nicht in Panik und Lebensgefahr geraten. In dichten Gebüschbeständen dürfen keine Zäune errichtet werden. In Abstimmung mit dem örtlichen Jagd-ausübungsberechtigten sind Austrittsflächen an Waldrändern, Einstandsflächen sowie Passagen des Wildes *von Weidezäunen freizuhalten*. Die für das jeweilige Jagdgebiet zuständigen Ansprechpartner können bei der unteren Jagdbehörde oder der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden. Auskunft zu den Flächen, die aufgrund von regelmäßiger Wildbewegung nicht umzäunt werden dürfen, erhalten Sie auch bei der unteren Naturschutzbehörde.

Die Zäune müssen sich *in das Landschaftsbild einfügen*, wie beispielsweise offene Weidezäune mit Pfosten aus Holz oder gleichwertigem Recyclingmaterial und starken Schnurlitzen oder die verbreiteten Elektro-Zaungeflechte. Die erste Querabgrenzung des Zauns liegt beispielsweise bei Kleinpferden bei 45 Zentimetern über dem Bodenniveau und darf auch bei kleineren Weidetieren wie Schafe und Ziegen den Mindestabstand zum Boden von 25 Zentimetern nicht unterschreiten, um Wildtiere wie Feldhasen und Igel nicht zu gefährden.



Vergessene Litzen können zur tödlichen Gefahr für Wildtiere werden

Beweidung

Die Grünland-Pflanzendecke beziehungsweise die *Wiesennarbe ist dauerhaft zu erhalten*, eine Überweidung ist unzulässig. Flächen mit überständigem Gras ("altes" Gras, höher als 30 Zentimeter) dürfen in diesem Zustand nicht beweidet werden. Aus einem Beweidungskonzept muss hervorgehen, dass durch eine abschnittsweise Beweidung dafür gesorgt wird, die Blühaspekte von Mai/Juni und August/September zu erhalten.

Vor dem Weidegang sind Einzelbäume (beispielsweise Obstbäume) und Gebüsche in der Regel auszuzäunen oder auf eine andere geeignete Weise *wirksam gegen Fraß- und Trittschäden am Stamm und im Wurzelbereich zu schützen*.

Wenn besonders geschützte Tierarten – beispielsweise aus der Gruppe der Bodenbrüter, Amphibien oder Reptilien – brüten, Jungtiere absetzen oder wandern, sind die betroffenen Flächen *von der Beweidung ausgeschlossen*. Innerhalb der Brut- und Setzzeit sind sie vor jedem Weidegang abzusuchen. Gegebenenfalls ist von der Beweidung abzusehen oder beispielsweise ein Bodengelege großzügig auszuzäunen.

Die *Verpflichtung zur fachgemäßen Weidepflege* bedeutet unter anderem, dass Dung regelmäßig beseitigt werden muss. Für eine *ordnungsgemäße Entsorgung* ist Sorge zu tragen.